



TORGAUER STADTZEITUNG

Perspektiven für Nordwest: Zuzug reglementieren, Gebiet neu strukturieren

Stadtverwaltung Torgau arbeitet intensiv daran, den Stadtteil langfristig wieder attraktiver zu gestalten

Torgau. Einiges hat sich in den vergangenen Wochen im Torgauer Stadtteil Nordwest getan. Es ist spürbar sauberer und ordentlicher geworden. Die Bemühungen der Stadtverwaltung, den Stadtteil wieder attraktiver und lebenswerter zu gestalten, tragen langsam Früchte. „Aber natürlich braucht das alles seine Zeit. Wie schon mehrfach geschildert, planen wir eine komplette Neustrukturierung des Stadtteils“, sagt Oberbürgermeisterin Romina Barth. Die Vorwürfe, die eine ehemalige Migrationsberaterin des DRK in einem neuerlichen TZ-Interview gegen die Stadt vorbringt, kann und will Torgaus Stadtoberhaupt deshalb so nicht stehen lassen, spricht von einer Reihe von falschen Behauptungen, die die vormalige Migrationsberaterin in ihrem Gespräch in der Torgauer Zeitung aufmachte.

So ist in diesem die Rede von einer mangelnden Perspektive für den Stadtteil. „Gerade in den letzten Wochen wurde vor allem auch in der Torgauer Zeitung viel über die zukünftige Perspektive und den geplanten Stadtbau gesprochen. Bürgerumfragen dauern aber auch ihre Zeit. Schließlich ist es der Stadtteil aller Torgauer, und deshalb entscheiden diese maßgeblich, wie es in diesem zukünftig weitergehen soll. Angedacht sind der Rückbau einzelner Blöcke, der Neubau von Stadtteilwohnungen, eben eine grundlegende Neugestaltung des gesamten Quartiers“, erklärt Oberbürgermeisterin Romina Barth noch einmal mit Nachdruck. Die geplante Entwicklung werde sich jedoch über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken.

Enorme Herausforderung

Nicht zu leugnen ist dagegen die Entwicklung, die der Stadtteil durch die Ansiedlung von EU-Bürgern gemacht hat. Diese sind rechtlich gesehen wie deutsche Staatsbürger zu behandeln, sodass eine gesonderte Integration nicht vorgesehen ist. Insofern ist auch dem Amt für Migration und Ausländerrecht beim Landkreis Nordsachsen nur dann ein Handlungsspielraum gegeben, wenn das allen EU-Bürgern zustehende Freizügigkeitsrecht grob missbraucht wird. Die rechtlichen Hürden sind da sehr groß.

So bleibt die Verantwortung für die EU-Bürger allein bei den Kommunen, was im Stadtteil Torgau-Nordwest auf Grund der Vielzahl und der damit zusammenhängenden Problemlagen eine enorme Herausforderung ist. Dafür wurden unter der Regie der Oberbürgermeisterin und in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, dem Landratsamt sowie den Schulen viele verschiedene Aktivitäten ins Leben gerufen, die bereits zu mehr Ordnung und Sicherheit geführt haben. In regelmäßigen kurzen Abständen werden dabei auf unterschiedlichen Arbeitsebenen Beratungen durchgeführt, bei denen weitere Maßnahmen und Verfahrensweisen festgelegt werden.

Die Behauptung, die Stadt Torgau habe keinerlei Bemühungen unternommen, die Migrationsberater in ihrer Arbeit zu unterstützen, entspricht deshalb nicht der Realität. In der letz-



Vor allem die beiden sogenannten Problemblocke stehen immer wieder in der Kritik. Erste Verbesserungen sind bereits sichtbar.



Die Eigentümerin hat jetzt auch neue Haustüren (alter Zustand r.) in den Blöcken einbauen lassen, um für mehr Ordnung und Sicherheit zu sorgen.



ten Sitzung der AG Sicherheit & Ordnung am 29. Juni dieses Jahres im Stadtteiltreff haben alle Beteiligten konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Zustände vor Ort besprochen, so zum Beispiel auch einen engeren Kontakt zur Agentur für Arbeit eingefordert. Dieses Anliegen in Form eines temporären, regelmäßigen Beratungsangebotes vor Ort im Stadtteiltreff wurde bereits durch die Sozialdezernentin des Landkreises, Heike Schmidt, an das Jobcenter und die Agentur für Arbeit herangetragen und befindet sich derzeit in enger Abstimmung. Dazu könnte sie sich auch die Erweiterung um Mitarbeiter des Jugendamtes sowie des Amtes für Migration und Ausländerrecht gut vorstellen.

Sanfte Hilfe zur Integration

Darüber hinaus ist die Situation im Stadtteil Nordwest ein wesentliches Thema des regelmäßig tagenden Kommunalpräventiven Rates, der sich mit den von der ehemaligen Migrationsmitarbeiterin angesprochenen Problemen beschäftigt und intensiv an einer Lösung arbeitet. Zudem gab es zahlreiche Gespräche mit den Mitarbeiterinnen des DRK zu verschiedenen, zum Teil auch konkreten Problemen einzelner Bürger. Die Vertreter der sozial engagierten Vereine und Institutionen wurden auch im Stadtrat angehört, von dort auch Unterstützung zugesagt. „Die soziale Integration liegt uns genauso am Herzen. Menschen, die aus fremden Ländern und Kulturen zu uns kommen, sanfte Hilfe zur Eingliederung zu geben, ist ein wichtiger Bestandteil von Integration. Gespräche und Abstimmungen mit dem Dezernat für Soziales und Gesundheit des Landratsamtes zeigen den Weg in die richtige Richtung. Uns allen ist klar, dass weitere Sozialstellen geschaffen werden müssen, um die Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen“, erklärt Torgaus Oberbürgermeisterin. Sie versucht deshalb, alle sich bietenden Mittel auszuschöpfen, die Entwicklung im Stadtteil Nordwest so schnell wie möglich voranzubringen. Zuletzt besuchten daher auf ihre Einladung auch Sachsens Innenminister Wöllner und Kultusminister Piwarz den Stadtteil. Dank Christian Piwarz besteht nun die Hoffnung auf weitere DaZ-Klassen (deutsch als Zweitsprache). Die sind notwendig, damit Kinder und Jugendliche die deutsche Sprache erlernen und so dann auch die Schule besuchen können. Innenminister Wöl-

ler überzeugte sich von der intensiven Zusammenarbeit von Stadt und Polizeirevier. Neben dem für den Stadtteil abgestellten städtischen Vollzugsbediensteten sowie Präventionsmanager hat das Revier dauerhaft zwei Bürgerpolizisten nach Nordwest entsandt. Alle vier stehen den Bürgern zur Seite, helfen, wo es notwendig ist und geht. „Das finden Sie in keinem anderen Stadtteil“, betont die Oberbürgermeisterin.

Was Romina Barth aber ganz klar anprangert, ist der fehlende Integrationswille bei einer Vielzahl der nur kurz in Torgau stationierten EU-Arbeitsmigranten. Die Stadt ist deshalb daran interessiert, den Zuzug auch für EU-Bürger reglementieren zu lassen. „Viele EU-Bürger kommen als Analphabeten hierher und benötigen quasi eine 1:1-Betreuung. Das kann keine Kommune, keine Kita, keine Schule und auch kein sozialer Träger mit den derzeitigen Systemen und Mitteln leisten. Der Aufwand lässt sich vor allem auch deshalb nicht rechtfertigen, da viele EU-Arbeitsmigranten aufgrund der EU-Freizügigkeit schon bei ihrer Ankunft hier in Torgau wissen, dass sie in Kürze bereits in eine andere Kommune umsiedeln, um dann dort zu arbeiten“, stellt Oberbürgermeisterin Romina Barth ihre Sicht der Dinge klar.

Problemblocke: Es ändert sich was

Was die beiden mehrfach angesprochenen Problemblocke angeht, ist die Stadt mit ihren Bemühungen schon ein ganzes Stück vorangekommen. Die Situation in den beiden Wohnblöcken ist spätestens seit 2018 bekannt. Seit diesem Zeitpunkt steht die Stadt im engen Diskurs mit der Eigentümerin und der Hausverwaltung. Allerdings gestaltete sich die Zusammenarbeit bis dato eher schwierig. Seit 2018 werden die bauordnungsrechtlichen Missstände an und in den Gebäuden angemahnt und deren Behebung im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt. Inzwischen sorgt die neue Verwaltung für das eingangs bereits erwähnte Mehr an Ordnung und Sauberkeit. Zudem wird geprüft, welche Bewohner der beiden Häuser überhaupt per Mietvertrag berechtigt sind, in diesen zu leben. „Das ist ein wichtiger Schritt. Allein der Ausspruch von Kündigungen wegen erheblicher Mietrückstände in den beiden Wohnblöcken führt nicht automatisch zu Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit, wie von der

ehemaligen Mitarbeiterin des DRK befürchtet. Auch hier werden und müssen die gleichen Gesetze, Rechte und Pflichten, die für jeden EU-Bürger gleich sind und gelten, angewendet werden. Bisher ist keiner der gekündigten Bewohner an die Stadtverwaltung wegen einer drohenden Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit herangetreten“, stellte Romina Barth fest und verweist auf Gespräch sowohl mit der Eigentümerin als auch dem Verwalter, in denen auf deren Fürsorgepflicht hingewiesen wurde. Erstmals hat sich die Eigentümerin in der vergangenen Woche nun selbst ein Bild vom Zustand ihrer Blöcke verschafft. Nach mehreren Zwangsfestsetzungen durch die Stadt wurden jetzt einzelne Elektroanlagen und Hauseingangstüren erneuert.

Von den bereits erwähnten Ministerbesuchen erhofft sich Oberbürgermeisterin Romina Barth aber noch mehr. Als ein mögliches Instrument, um gegen verwahrlosten oder missbräuchlich genutzten Wohnraum vorgehen zu können, sieht sie in einem (vorübergehenden) Wohnungsaufsichtsgesetz, welches den Landkreisen und kreisfreien Städten bei der Bewältigung der Probleme – soziale Missstände in Wohnungen, Wohnungsüberbelegung und Verwahrlosung von Wohnraum sowie der dazugehörigen Anlagen – unterstützen könnte. So hat das Land Nordrhein-Westfalen für einen begrenzten Zeitraum auf diese Problemlagen reagiert. Durch ein solches Gesetz ist es den Behörden erlaubt, die Kontrolle des Wohnraums in bestimmten Fällen ohne richterlichen Beschluss durchzuführen. In Duisburg Marxloh in Nordrhein-Westfalen sind in Problemvierteln Mitarbeiter der sogenannten „Taskforce Problemimmobilien“ unterwegs und überprüfen Wohnungen. Dabei geht es um Lärm, Müll, wild verlegte Stromkabel und überbelegte Wohnungen, die die Stadt als Gefahr ansieht.

Insgesamt also kann von fehlenden Aktivitäten keine Rede sein. Dieser Vorwurf muss zurückgewiesen werden. Abschließend würden sich alle vor Ort Beteiligten aber auf jeden Fall wünschen, dass vor allem die Arbeitgeber, die auf Arbeitskräfte aus anderen EU-Ländern zurückgreifen, sich mehr in die soziale Betreuung ihrer Arbeitnehmer einbringen, denn diese kommen hierher, um deren Wohlstand zu erhöhen. Die Kommune damit alleinzulassen, kann nicht der alleinige Weg sein.

Mehrere Straßen werden gesperrt

Wichtige Baumaßnahmen beginnen in Kürze

TORGAU. Gleich mehrere Straßensperrungen machen sich in nächster Zeit im Zusammenhang mit den Arbeiten in Vorbereitung der 9. Sächsischen Landesgartenschau im kommenden Jahr erforderlich. So wird ab dem 30. August die Wolfersdorffstraße im Bereich Abzweig Repitzer Weg/Am Stadtpark gesperrt. Hier erfolgt ein grundlegender Ausbau des gesamten Knotenpunktes. Laut Planung macht sich die Sperrung bis zum 31. Dezember dieses Jahres erforderlich. Um den Parkplatz in der Elbstraße neu gestalten zu können, muss auch dieser am 30. August gesperrt werden. Während der Arbeiten, die aller Voraussicht nach bis Ende April kommenden Jahres dauern, macht sich für die Elbstraße eine Einbahnstraßenregelung erforderlich. Eine entsprechende Ausschilderung wird rechtzeitig umgesetzt.

Gesperrt wird bereits am kommenden Montag, den 16. August, die Straße „Unter den Linden“. Hier wird erst der Kanal für die Straßentwässerung erneuert und im Anschluss die Straße und der Gehweg grundhaft ausgebaut. Die Arbeiten sollen bis Jahresende abgeschlossen sein. Die Gartenstraße wird für die Bauzeit aus Richtung Elbstraße für Bewohner befahrbar gemacht, die Verkehrszeichen entsprechend geändert. Einsatz- und Rettungsfahrzeuge können ebenfalls die Gar-

tenstraße aus Richtung Elbstraße befahren. Der Torgauer Büromarkt wird bis zum 10. September für Fußgänger über die Straße „Unter den Linden“ erreichbar bleiben, ab dann ist die Erreichbarkeit über die Elbstraße abgesichert. Mit dem Betreiber des Lokals „Stadtidyll“ wurde ebenfalls abgestimmt, dass der Freisitz im Bereich „Unter den Linden“ während der Baumaßnahme geöffnet bleiben kann, sofern und solange das die Bautätigkeiten zulassen. Auch bleibt hier ein Zugang über die Elbstraße möglich. Der vor Ort befindliche Spielplatz muss aufgrund der notwendigen Baustellenabsicherungsmaßnahmen leider vollständig gesperrt werden. Bereits seit dieser Woche gesperrt ist die Kleine Feldstraße. Die Außenanlagen rund um die Bastion VII und auch der Gehweg vor dem Gelände sollen in den nächsten Wochen gestaltet werden. Die Arbeiten erfordern für einen Zeitraum von gut drei Monaten, also bis Ende Oktober, eine Vollsperrung der gesamten Kleinen Feldstraße.

Nichts mit der Landesgartenschau zu tun hat die Sperrung des Nordrings ebenfalls ab dem 30. August. Dennoch ist die geplante Baumaßnahme nicht minder wichtig. Hier ist die Sanierung des vorhandenen Abwasserkanals im Auftrag des Zweckverbandes Torgau-Westelbien dringend erforderlich.

Bekanntmachung

Große Kreisstadt Torgau
Der Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Stadtrates
am 18.08.2021 um 17:00 Uhr
im Festsaal des Rathauses Torgau

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

0. Feststellung Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
1. Einwohnerfragestunde
2. Zustimmung des Stadtrates zu den Wahlergebnissen der nach § 14 Abs. 10 Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Torgau durchgeführten Wahlen der Funktionsträger der Ortsfeuerwehren Mehderitzsch und Loßwig
Vorlagenr. 276/2021
3. Vergabe von Bauleistungen Ersatzneubau Bahnhof Torgau Los 04 Überdachung
Vorlagenr. 278/2021
4. Vergabe von Bauleistungen Ersatzneubau Bahnhof Torgau Los 05 Außenanlagen
Vorlagenr. 279/2021
5. Informationen/Anfragen

Barth
Oberbürgermeisterin



IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Stadt Torgau, Markt 1,
04860 Torgau

VERANTWORTLICH für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau, Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:
regulär 14-tägig samstags in der Torgauer Zeitung

HERSTELLUNG/VERTRIEB:
Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3, 04860 Torgau

Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 21. 8. 2021.



Noch vor wenigen Monaten sah es regelmäßig derart vermüllt und verwüstet rund um die besagten Problemblocke aus.

Fotos: Stadt Torgau



TORGAUER

STADTZEITUNG

Hauptsatzung der Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 21.07.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Anzahl der Stadtratsmitglieder

Nach dem Stand vom 30.06.2020 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Torgau 19.853 Einwohner. Die Zahl der Stadträte beläuft sich auf 22.

§ 2

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Verwaltungsausschuss
2. der Technische Ausschuss.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wider-ruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 2 und 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zu-ständig für

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zer-legung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zuge-wiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zu-ständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Ent-scheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheitsangelegenheiten,
6. Markt- und Gewerbeangelegenheiten,
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe gehobener Dienst Besoldungsgruppen A10 und A11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 10 und 11;
2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 €,
3. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €,
4. die Stundung von Forderungen der Stadt ab einem Betrag von 25.000 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 250.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
7. den Abschluss von gerichtlichen und außer-gerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen

hinaus von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,

8. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von beweglichem Vermögen sowie von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt,
9. die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, wenn der Buchwert mehr als 12.500 € aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
10. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken, ausgenommen stadteigener Wohnungen und Garagen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 75.000 €,
11. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €,
12. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Gutachtern sowie Rechtsanwaltskanzleien bei einem Honorar von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 €,
13. den Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 €,
14. den Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichen Schmuck bei einem Wert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €,
15. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO im Einzelfall von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 1.000,00 € je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 6 Nr. 25 dem Oberbürgermeister obliegt.

§ 4

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung, Städtebauförderung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung,
3. Verkehrswesen
4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
5. Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
7. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
8. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung und
9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
6. die Teilungsgenehmigungen, wenn sie Baumaßnahmen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit nach sich ziehen, sofern eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich ist,
7. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell (Baubeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
9. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
10. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €,
11. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 €, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 €,

12. beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung von mehr als 10 Stellplätzen,
13. den Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar von mehr als 25.000 €,
14. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei einer voraussichtlichen Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 €, soweit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nicht betroffen ist.

§ 5

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragene Aufgaben handelt:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen einfacher und mittlerer Dienst sowie gehobener Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD 9; von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten u. a. in der Ausbildung stehenden Personen sowie bei einer zeitweisen Übertragung einer Tätigkeit,
5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 €,
6. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten bis zu 50.000 €,
7. die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 €,
8. der Verzicht auf Ansprüche/Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag bis zu 10.000 €,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 250.000 € beträgt,
10. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus bis zu einem Wert von 10.000 €,
11. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Buchwert von 25.000 € im Einzelfall,
12. die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, bis zu einem Buchwert von 12.500 €,
13. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 €, bei stadteigenen Wohnungen und Garagen in unbeschränkter Höhe,
14. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 €,
15. der Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar bis zu 25.000 €,
16. der Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag bis zu 25.000 €,
17. der Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichem Schmuck bis zu einem Wert von 5.000 €,
18. die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000 €,
19. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 50.000 €; während der Sommerpause des Stadtrates in unbegrenzter Höhe,
20. die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme bis zu 50.000 €,
21. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote bis zu 50.000 €, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt an der Förderquote bis zu 25.000 €,
22. beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung bis zu 10 Stellplätzen,
23. der Abschluss von Versicherungsverträgen in unbeschränkter Höhe,
24. die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,

§ 7

Stellvertretung

(1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.

(2) Die Stellvertretung nach Absatz 1 beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat und die Vorbereitung seiner Sitzungen (§ 36) sowie auf die Repräsentation der Gemeinde. Der Bürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden. Im Übrigen gelten für die nach Satz 2 bestellten Vertreter § 44 Absatz 5, § 57 Absatz 2 und § 58 entsprechend.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragter

Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

§ 9

Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 11

Ortschaftsräte

(1) In den Ortsteilen Beckwitz, Graditz, Loßwig, Mehderitzsch (mit Kranichau), Melpitz, Staupitz, Weßnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Zinna (mit Welsau) wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt in den Ortschaften Loßwig, Weßnig, Staupitz, Mehderitzsch und Beckwitz jeweils 4, in den Ortschaften Melpitz und Graditz jeweils 5 und in der Ortschaft Zinna 7.

(3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Torgau vom 15.02.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Torgau wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.07.2021. beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 22.07.2021

Barth
Oberbürgermeisterin der Stadt Torgau

